

Amtsgericht Wedding

Betreuungsgericht

Az.: 504 XVII 969/24



Beschluss

In dem Betreuungsverfahren

[REDACTED]

Berlin

- Betroffener -

[REDACTED]

- Betreuer und Erinnerungsführer -

Die Bezirksrevisorin bei dem Kammergericht

Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin

- sonstige Beteiligte -

hat das Amtsgericht Wedding durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 30.12.2024 beschlossen:

1. Auf die Erinnerung des Betreuers und Erinnerungsführers vom 06.09.2024 gegen den Beschluss vom 30.08.2024 wird der dem Betreuer und Erinnerungsführer zustehende Verzugsschaden wegen verspäteter Auszahlung der Dauervergütung für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis 31.05.2024 gemäß Dauervergütungsbeschluss vom 04.10.2023 auf 88,73 € festgesetzt.
2. Die Beschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betreuer und Erinnerungsführer wendet sich gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verzugsschadens wegen verspäteter Auszahlung seiner Betreuervergütung.

Der Betreuer und Erinnerungsführer wurde mit Betreuerwechselbeschluss vom 25.05.2021 zum Betreuer des Betroffenen bestellt. Er übt die Betreuung als Berufsbetreuer aus.

Mit Antrag vom 31.05.2023 beantragte der Betreuer und Erinnerungsführer die Festsetzung seiner Vergütung für den Zeitraum 01.12.2022 bis 31.05.2023 und stellte zugleich Antrag auf Dauervergütung für zwei Jahre.

Mit Beschluss vom 04.10.2023 erließ die zuständige Rechtspflegerin Dauervergütungsbeschluss dahingehend, dass dem Betreuer für seine zukünftige Tätigkeit ab dem 01.06.2023 eine Vergütung für jeweils drei Monate in Höhe von je 234,00 €, erstmals fällig am 01.09.2023, letztmals fällig am 01.06.2025, festgesetzt wird. Nach Ziff. 3 des Beschlusses werde *„die Vergütung stets am 01.09., 01.12., 01.03., 01.06. fällig und ausgezahlt“*. Hinsichtlich des weiteren Inhaltes wird vollumfänglich auf den Beschluss vom 04.10.2023, Bl. 146 f. d.A., Bezug genommen.

Die beantragte Dauervergütung für den Zeitraum 01.12.2023 bis 31.05.2024 wurde in Höhe von 505,50 € (6*78,00 €/Monat zzgl. 7,50 €/Monat Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gem. § 2 BetrlnASG-E) am 20.06.2024 zur Auszahlung angewiesen.

Mit Schriftsatz vom 01.07.2024 hat der Betreuer und Erinnerungsführer mitgeteilt, dass die Vergütung erst zum 28.06.2024 bei ihm eingegangen sei. Aus diesem Grund hat er die Festsetzung und Zahlung eines Verzugsschadens in Höhe von 88,73 €, zusammengesetzt aus Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nebst einer Verzugspauschale i.H.v. 40,00 €, beantragt. Insoweit wird ergänzend auf die vorgelegte Zinsberechnung, Bl. 176 d.A., Bezug genommen.

Die zuständige Rechtspflegerin hat den Antrag der Bezirksrevisorin bei dem Kammergericht zur Stellungnahme übersandt. Diese hat mit Schriftsatz vom 24.06.2024 Stellung genommen. Hiernach sei der Antrag zurückzuweisen. Die Betreuervergütung sei abschließend in § 1875 BGB und dem VBVG geregelt. Dort sei kein Anspruch auf Verzinsung vorgesehen. Zur weiteren Begründung werden gerichtliche Entscheidungen in Bezug genommen.

Hierauf hat der Betreuer und Erinnerungsführer mit weiterem Schriftsatz vom 05.07.2024 ausgeführt, dass die Stellungnahme der Bezirksrevisorin den Einzelfall nicht ausreichend gewürdigt habe. Ferner sei die zitierte Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es nicht um einen Anspruch auf Verzinsung ab Antragstellung, sondern um eine verspätete Zahlung der

Vergütung aus dem Dauervergütungsbeschluss gehe. Durch den Dauervergütungsbeschluss werde die fällige Leistung nicht nur beziffert, sondern zugleich auch deren Auszahlungszeitpunkt zum 3. des auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats bestimmt. Zudem sei in diesem Fall keine weitere gestaltende gerichtliche Entscheidung mehr erforderlich, da der Dauervergütungsbeschluss diese gerade darstelle. Der Betreuer und Erinnerungsführer hat zur Begründung weitere Entscheidungen herangezogen und die Zulassung der Beschwerde angeregt.

Die Bezirksrevisorin ist bei ihrer rechtlichen Einschätzung verblieben und hat darauf hingewiesen, dass die vom Betreuer und Erinnerungsführer zitierte Rechtsprechung vor Einführung des VBVG getroffen worden seien.

Mit Beschluss vom 30.08.2024 hat die zuständige Rechtspflegerin den Antrag des Betreuers und Erinnerungsführers zurückgewiesen. Zur Begründung wird angeführt, dass die §§ 286 ff. BGB auf die im VBVG geregelte Betreuervergütung nicht anwendbar sei. Es fehle insofern an einer Rechtsgrundlage. Die im Beschluss angegebene „Fälligkeit“ diene lediglich der Bezifferung und begründe keine festen Auszahlungszeitpunkte. Fällig werde die Vergütung nach Ablauf des Betreuungsquartals i.S.d. § 15 Abs. 1 VBVG und nicht durch gerichtliche Entscheidung. Andernfalls würde dem Betreuer bereits vor Ablauf des jeweiligen Vergütungsquartals die Vergütung ausbezahlt. Dies würde aber dem Gesetz zuwiderlaufen, da vergütungsverändernde Umstände nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Da die Vergütung zudem nach Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 26.10.2023 weiterhin manuell angewiesen werden müsse, sei eine Auszahlung, die mit dem im Beschluss genannten Fälligkeitszeitpunkt übereinstimmt, praktisch nicht möglich. Die Beschwerde wurde im Beschluss nicht zugelassen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betreuer und Erinnerungsführer mit Schriftsatz vom 06.09.2024 Beschwerde, hilfsweise Erinnerung, eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom 11.10.2024 hat der Betreuer und Erinnerungsführer den Rechtsbehelf begründet. Der Betreuer und Erinnerungsführer hat ergänzend zur Begründung ausgeführt, dass die Anordnung der Senatsverwaltung keine manuelle Anweisung vorschreibe und im Übrigen ohnehin keine Berechtigung bestehe, insofern dem Amtsgericht Weisungen zu erteilen. Andernfalls werde die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht gewahrt. Die §§ 286 ff. BGB seien anwendbar, da die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie auch im öffentlichen Sektor gelte. Der Betreuer und Erinnerungsführer hat ferner die Zulassung der Beschwerde beantragt.

Die zuständige Rechtspflegerin hat den Rechtsbehelf als Erinnerung ausgelegt und diesem mit Beschluss vom 24.10.2024 nicht abgeholfen ohne die Beschwerde zuzulassen.

II.

Die Erinnerung hat in der Sache Erfolg, denn sie ist zulässig und begründet.

1.

Die Erinnerung ist zunächst zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht sachlich, § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 GVG i.V.m. § 292 FamFG, zuständig. Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Hauptforderung erstreckt sich auch auf einen Zinsanspruch, der als unselbstständige Nebenleistung zur Hauptforderung geltend gemacht wird (vgl. OLG Hamm FGRax 2003, 73, 74). Die gegenteilige Auffassung, wonach mangels ausdrücklicher Erwähnung von Nebenforderungen in § 292 FamFG eine Festsetzung nicht zulässig sei (vgl. OLG Celle FamRZ 2002, 1431 zu § 65f I FGG a.F.), ist nicht überzeugend. Denn Nebenansprüche, wie Zinsen, sind akzessorisch von dem Bestand des Hauptanspruches und teilen sein Schicksal. Andernfalls müssten Nebenforderungen stets isoliert geltend gemacht werden und zwar je nach Qualifizierung als privat- oder öffentlich-rechtlich im Zivilprozessverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dies wird weder der Rechtsnatur einer akzessorischen Nebenforderung gerecht noch der Prozessökonomie. Dem Vorbringen des Betreuers und Erinnerungsführers lässt sich zudem nicht entnehmen, dass er einen Schadensersatzanspruch wegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten erheben will, über den zu entscheiden ausschließlich die ordentlichen Gerichte berufen wären (Art. 34 S. 3 GG). Er will die Verzinsung ausdrücklich auf Grund der von ihm angeführten Vorschriften allein deshalb und unabhängig von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung eines Justizbediensteten beanspruchen, weil der festgesetzte Betrag erst am 28.06.2024 seinem Konto gutgeschrieben worden ist. Ob und inwieweit die von ihm angeführten oder andere Vorschriften den geltend gemachten Zinsanspruch sachlich rechtfertigen, ist eine Frage der sachlichen Begründetheit des Festsetzungsantrags (so auch: OLG Hamm FGRax 2003, 73, 74).

Der Rechtsbehelf war nach §§ 133, 157 BGB analog als Erinnerung nach § 11 Abs. 2 S. 1 RPfIG auszulegen, da dies der einzig zulässige Rechtsbehelf ist. Gemäß § 61 Abs. 1, 2 FamFG ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Dies ist nicht der Fall, da der Beschwerdewert nicht erreicht wird und die Rechtspflegerin die Beschwerde nicht zugelassen hat. Insofern ist die Beschwerde nicht zulässig, § 11 Abs. 1 RPfIG, § 61 FamFG. Kann gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden, so findet die Erinnerung statt,

die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist, § 11 Abs. 2 S. 1 RPfIG. Eine solche Entscheidung des Rechtspflegers liegt vor. Die Erinnerung ist auch fristgerecht eingelegt worden.

2.

Die Erinnerung ist auch begründet. Der Anspruch auf Verzugszinsen und Verzugspauschale ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, Abs. 5 BGB i.V.m. § 286 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB.

Gemäß § 288 Abs. 1 S. 1, 2 BGB ist eine Geldschuld während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €. Der Schuldnerverzug tritt nach § 286 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich ein, wenn der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht leistet, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Der Mahnung bedarf es nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB dann nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a.

Insbesondere sind die §§ 286 ff. BGB vorliegend jedenfalls entsprechend anwendbar.

Dabei dürfte es sich bei der Hauptforderung um eine des Privatrechts handeln. Die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht richtet sich nach der Sonderrechtstheorie bzw. der modifizierten Subjekttheorie. Hiernach liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nur dann vor, wenn die dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden Normen ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt als solchen berechtigen und verpflichten. Dies ist nicht der Fall. Gemäß § 1875 Abs. 2 BGB richtet sich die Vergütung und der Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers nach dem VBVG. Gemäß § 7 Abs. 1 VBVG richtet sich der Anspruch in erster Linie gegen die betreute Person. Es handelt sich insofern um Normen des Privatrechts, welche Pflichten aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis der rechtlichen Betreuung (näher dazu unter: b.aa.) regeln. Lediglich bei Mittellosigkeit der betreuten Person kann der Betreuer die Vergütung aus der Staatskasse verlangen, § 16 Abs. 1 VBVG. Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf die Staatskasse über, §§ 16 Abs. 2 VBVG, 1881 BGB. Den gesetzlichen Vorschriften ist insofern nichts dafür zu entnehmen, dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz und Vergütung, soweit er sich wegen Mittellosigkeit des Betroffenen zusätzlich auch gegen die Staatskasse richtet, einer Umqualifizierung in das öf-

fentliche Recht unterliegt (vgl. auch: OLG Hamm FGRax 2003, 73, 74). Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen. Denn die §§ 280 ff. BGB finden nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls entsprechende Anwendung auf sog. öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse (BeckOGK/Riehm, 1.8.2023, BGB § 280 Rn. 98).

Sonstige Gründe, welche gegen die Anwendbarkeit der §§ 286 ff. BGB sprechen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt eine Auslegung der gesetzlichen Vorschriften nicht, dass diese abschließend seien, wie die Bezirksrevisorin meint. Zunächst lässt sich weder dem Wortlaut des § 1875 Abs. 2 BGB noch den Vorschriften aus dem VbVG entnehmen, dass dort eine abschließende Regelung getroffen oder zusätzliche Ansprüche ausgeschlossen werden sollten. Nach der inneren Gesetzssystematik sind die §§ 280 ff. BGB ohne weiteres anwendbar, da sie im allgemeinen Schuldrecht geregelt sind. Als solches finden sie auf alle vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse Anwendung, wenn sich nicht aus den jeweiligen Spezialvorschriften etwas anderes ergibt. Bei der rechtlichen Betreuung handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis, da hierdurch Rechte und Pflichten der daran beteiligten Personen begründet werden (vgl. auch: NK-BGB/Krebs, 4. Aufl. 2021, BGB, § 241 Rn. 38). Auch aus dem systematischen Vergleich zum VbVG ergibt sich nichts anderes: Insbesondere bedeutet allein die systematische Ausgliederung der Vergütung für berufliche Betreuer aus dem BGB nicht, dass damit eine spezielle Sonderregelung geschaffen werden sollte, welche nicht den Regelungen des BGB unterliegt. Die Vorschriften über die rechtliche Betreuung sind weiterhin Bestandteil des BGB, lediglich hinsichtlich der Einzelheiten findet eine Verweisung in das VbVG statt. Insofern gilt, dass, sofern die speziellen Regelungen rechtliche Fragestellungen nicht regeln, auf die allgemeinen Vorschriften zurückzugreifen ist. Wie dargelegt, schließen die §§ 1875 ff. BGB und das VbVG weder Zins- noch Schadensersatzansprüche aus. Schließlich ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften über die Betreuervergütung kein Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 280 ff. BGB. Das Gegenteil ist der Fall: Mit der Gestattung der beruflichen Betreuung wird gerade anerkannt, dass geeignete ehrenamtliche Betreuer nicht in ausreichender Weise zur Verfügung stehen. Damit geht aber zwingend einher, dass berufliche Betreuer in die Lage versetzt werden müssen, von ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihren Bürobetrieb aufrechtzuerhalten. Sofern daher der Schuldner mit der gesetzlich geschuldeten Vergütung im Verzug ist, greifen die Verzugsvorschriften. Zudem ist das Betreuungsverhältnis gerade ein Schuldverhältnis mit wechselseitigen Rechten und Pflichten. Da der Betreuer gegenüber dem Betroffenen nach §§ 280 ff. BGB für Pflichtwidrigkeiten, durch die dem Betroffenen ein Schaden entsteht, unproblematisch haftet, muss auch spiegelbildlich gelten, dass der Betroffene - und damit auch der Staat als subsidiärer Kostenschuldner - für die rechtzeitige Zahlung der Vergütung haftet. Nichts anderes ergibt

sich schließlich aus der gesetzgeberischen Historie. Zwar lässt sich den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass die Vergütung für Berufsbetreuer „*nunmehr abschließend im VBVG geregelt*“ sei. Dies lässt aber nicht den Schluss zu, dass damit mehr gemeint ist, als die vergütungsrechtlichen Detailfragen (Vergütungstabellen, Auszahlungsmodalitäten etc.). Andernfalls müsste man annehmen, dass der ehrenamtliche Betreuer bei verzögerter Auszahlung seiner Aufwandspauschale Ansprüche nach §§ 286 ff. BGB geltend machen kann, der berufliche Betreuer aber nicht. Eine solche Ungleichbehandlung, für die es keinen sachlichen Grund gibt, kann nicht vom Gesetzgeber vorgesehen sein. Vielmehr muss sich der Schluss ziehen lassen, dass, wenn der ehrenamtliche Betreuer entsprechende Ansprüche hat, dies erst Recht für den beruflichen Betreuer geltend muss, der - anders als der ehrenamtliche Betreuer - auf den Erhalt der Vergütung zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes und der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung seines Bürobetriebs angewiesen ist.

b.

Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage liegen vor.

aa.

Zunächst liegt, wie bereits dargelegt, ein gesetzliches Schuldverhältnis vor. Das Betreuungsverhältnis wird allgemein als gesetzliches Schuldverhältnis eingeordnet (vgl. auch: NK-BGB/Peter Krebs, 4. Aufl. 2021, BGB § 241 Rn. 38). Das Schuldverhältnis ist ein zwischen zwei (oder mehreren) Personen bestehendes Rechtsverhältnis, aufgrund dessen die eine von der anderen Person eine Leistung fordern kann, vgl. etwa § 241 BGB. Durch die Bestellung des Betreuers werden gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Betreuer und Betroffenen begründet. Die Pflichten des Betreuers ergeben sich insbesondere aus § 1821 BGB. Die Pflichten des Betroffenen auf Zahlung der Vergütung ergibt sich aus § 1875 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1 VBVG. Gleichzeitig entstehen Rechte und Pflichten zwischen dem Betreuer und dem Betreuungsgericht. Teilweise handelt es sich um Pflichten, die originär zwischen Betreuer und Betreuungsgericht entstehen. So hat das Betreuungsgericht nach § 1861 Abs. 1 BGB den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten. Umgekehrt treffen den Betreuer gegenüber dem Gericht Berichts- und Rechenschaftspflichten, § 1863 BGB. Daneben tritt die abgeleitete Pflicht der Ausfallhaftung für die Vergütung nach § 16 VBVG. Da es sich um eine abgeleitete Pflicht aus dem privatrechtlichen Schuldverhältnis zwischen Betroffenen und Betreuer handelt, könnte auch insofern eine im Kern privatrechtliche Schuld vorliegen. Dies kann aber offen bleiben. Denn auch wenn man aufgrund der gleichzeitig nach §§ 1861 ff. BGB bestehenden ho-

heitsrechtlichen Befugnisse davon ausgeht, dass eine öffentlich-rechtliche Beziehung auch bezüglich des Vergütungsanspruchs anzunehmen ist, so liegt jedenfalls insoweit ein nach Gewohnheitsrecht anerkanntes öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis vor. Ein solches öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis besteht dort, wo ein besonders enges Verhältnis des Einzelnen zum Staat oder zur Verwaltung begründet worden ist und mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ein Bedürfnis zu einer angemessenen Verteilung der Verantwortung innerhalb des öffentlichen Rechts vorliegt (BGH 9. 7. 1956 – III ZR 320/54, BGHZ 21, 214 = NJW 1956, 1399; zuletzt: BGH 13. 10. 2011 – III ZR 126/10, NVwZ-RR 2012, 54 – Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg). Angesichts der dargelegten besonderen Rechte und Pflichten des Betreuers und des Betreuungsgerichts, ist dies anzunehmen. Zudem ist etwa anerkannt, dass durch die Beiordnung des Rechtsanwalts durch das Gericht ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der Staatskasse begründet wird (vgl. Hartung/Schons/Enders/Hartung, 3. Aufl. 2017, RVG § 45 Rn. 14). Dies ist ohne weiteres auf die Bestellung des Betreuers zu übertragen.

bb.

Ferner ist auch Verzug eingetreten, d.h. die Nichtleistung des geschuldeten Betrags trotz Fälligkeit und Mahnung bzw. Entbehrlichkeit der Mahnung. Unstreitig wurde der geschuldete Betrag nicht zu dem im Dauervergütungsbeschluss bezeichneten Datum ausbezahlt. Das dort genannte Datum ist auch der Fälligkeitszeitpunkt. Ist für eine Leistung eine Zeit bestimmt, so kann der Gläubiger sie ab diesem Zeitpunkt verlangen (Fälligkeit), § 271 Abs. 2 BGB. Dies ist der Fall. In Ziff. 3 des Dauervergütungsbeschlusses ist ausdrücklich bestimmt, dass die Vergütung stets am 01.09., 01.12., 01.03., 01.06. fällig und ausgezahlt werden. Schon nach dem klaren Wortlaut des Beschlusses kann dies nicht anders verstanden werden, §§ 133, 157 BGB analog. Bei dem Begriff der Fälligkeit handelt es sich um eine legaldefinierten Begriff mit einer rechtlichen Bedeutung, welche keinen Interpretationsspielraum zulässt. Überdies wird nochmals klargestellt, dass der Betrag auch an diesen Daten ausbezahlt wird. Insofern ist kein Raum für die rechtliche Auslegung der Rechtspflegerin, wonach mit Fälligkeit etwas anderes gemeint sei. Auch eine teleologische Reduktion kommt insofern nicht in Betracht. Es ist nicht zutreffend, dass die Vergütung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften erst nach Ablauf des Betreuungsquartals i.S.d. § 15 Abs.1 VBVG fällig werden könne und dieser Zeitpunkt nicht durch gerichtliche Entscheidung vorgezogen werden könnte. Denn mit der Schaffung des Dauervergütungsbeschlusses hat der Gesetzgeber von dieser grundsätzlichen Regelung gerade eine Ausnahme geschaffen. Die von der Rechtspflegerin angeführte Problematik, wonach die Vergütung bereits vor Ablauf des jeweiligen Vergütungsquartals und mithin vor sicherer Feststellung aller vergütungsverändernden Umstän-

de, ausgezahlt wird, hat der Gesetzgeber gerade erkannt und zu Gunsten einer prozessökonomischen Handhabe ausdrücklich in Kauf genommen. In der Gesetzesbegründung zum Dauervergütungsbeschluss heißt es insofern ausdrücklich:

„Zwar sind abschließende Angaben insbesondere zur Wohnform und zur Mittellosigkeit des Betreuten im Vergütungszeitraum erst nach dessen Ablauf möglich, dies soll aber – anders als der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 06. Juli 2016 – XII ZB 493/14 – festgestellt hat – eine Bewilligung der Vergütung auch für zukünftige Zeiträume nicht hindern. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll diese Rechtsprechung künftig nicht mehr zur Anwendung kommen und insoweit eine neue Rechtslage geschaffen werden.

*Anders als im geltenden Recht wird bei einer Dauerfestsetzung die Mittellosigkeit gerade nicht nachträglich überprüft, sondern es wird eine Prognoseentscheidung dahingehend getroffen, dass sich die entscheidenden Kriterien nicht ändern. Dies wird abgesichert durch die sofortige Mitteilungspflicht des Betreuers bei Änderung der Kriterien und der Pflicht zur Rückzahlung evtl. zu viel gezahlter Beträge. Die gerichtliche Praxis wird in den Fällen, in denen sich die Mittellosigkeit noch ändern kann oder immer wieder ändert, weil der Betreute immer Vermögen knapp über dem Schonvermögen hat, das Instrument der Dauervergütungsfestsetzung ohnehin nicht anwenden. **Selbst wenn es im Einzelfall zu Überzahlungen kommen sollte, könnten diese unproblematisch mit nachfolgenden Vergütungsforderungen der beruflichen Betreuer verrechnet werden. Das Instrument der Dauervergütungsfestsetzung wird für die (vielen) Fälle geschaffen, in denen sich prognostisch nichts ändern dürfte, und in denen den Rechtspflegern hierdurch die Arbeit wesentlich erleichtert wird. Dafür wird das geringe Restrisiko in Kauf genommen, dass der Staat im Ausnahmefall überzahlt. Aber selbst dies wird über das Verfahren der Rückforderung ausgeglichen werden können. Schließlich wird jeder Berufsbetreuer, der noch weiter bestellt werden will, darauf achten, sich nicht dem Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung auszusetzen.**“ (BT-Drs. 19/24445, S. 98 f.)*

Angesichts der eindeutigen Rechtslage, spielen etwaige Anordnungen der Senatsverwaltung für

Justiz und Verbraucherschutz keine Rolle. Interne Verwaltungsvorschriften brechen nach den allgemeinen Regeln der Normenhierarchie nicht geltendes Bundesrecht.

Die Mahnung war vorliegend auch nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich, da - wie gezeigt - für die Leistung für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Insofern sind die von der Bezirksrevisorin in Bezug genommenen Entscheidungen ohne Bedeutung für den hier zu entscheidenden Fall. Denn dort ging es um Ansprüche auf Verzinsung ab Antragstellung. Die neue Rechtslage des Dauervergütungsbeschlusses ermöglicht gerade eine Kalenderbestimmung. Durch den Dauervergütungsbeschluss wird die fällige Leistung nicht nur beziffert, sondern zugleich auch deren Auszahlungszeitpunkt zum 3. des auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats bestimmt. Weitere gestaltende gerichtliche Entscheidungen sind - wie der Betreuer und Erinnerungsführer zutreffend ausführt - nicht mehr erforderlich, da der Dauervergütungsbeschluss diese gerade darstellt.

cc.

Das Verschulden wird nach § 286 Abs. 4 BGB vermutet. Das Vorliegen der Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz genügt nicht zur Exkulpation. Es trifft den alleinigen Verantwortungsbereich der Gerichtsverwaltung, die geltenden Bundesgesetze umzusetzen. Da der alleinige Sinn und Zweck der Möglichkeit des Dauervergütungsbeschlusses darin besteht, den Verwaltungsaufwand bei Gericht zu reduzieren, ist zudem nicht nachvollziehbar, weswegen die Verwaltungsvorschriften diese gesetzgeberische Intention wieder unterlaufen. Jedenfalls aber kann dies dem Betreuer und Erinnerungsführer nicht entgegen gehalten werden. Zudem steht es im Ermessen des Gerichts, einen Dauervergütungsbeschluss zu erlassen. Sofern seitens des Gerichts - aus welchen Gründen auch immer - termingerechte Zahlungen nicht ermöglicht werden können, kann das Gericht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Da der Dauervergütungsbeschluss nach seinem Sinn und Zweck ausschließlich der Entlastung der Gerichte dient, liegt es nahe, von dem Beschlusserlass abzusehen, solange die intendierte Reduktion des Verwaltungsaufwandes ohnehin nicht erreicht werden kann.

dd.

Die Anspruchshöhe richtet sich nach §§ 288 Abs. 1, Abs. 5 BGB i.V.m. § 286 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB. Danach besteht sowohl ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen als auch der Anspruch auf Zahlung der Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 €.

III.

Die Beschwerde war gemäß § 61 Abs. FamFG zuzulassen. Da dem Richter im Fall der Entscheidung über eine Erinnerung die gesamte erstinstanzliche Entscheidung zufällt, kann er im Fall der Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung seinerseits die Beschwerde nach § 61 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 FamFG zulassen (BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017 – XII ZB 621/15 –, juris; Bauer/Deinert in: Bauer/Lütgens/Schwedler, HK zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, 150. Lieferung, 8/2024, § 292 FamFG, Rn. 207). Die Voraussetzungen einer Zulassung der Beschwerde liegen hier vor. Gemäß § 61 Abs. 3 FamFG ist dies der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als 600,00 € beschwert ist. Der Beschwerdewert wird nicht erreicht, jedoch hat die Sache grundsätzliche Bedeutung und erfordert zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts. Der Betreuer und Erinnerungsführer beehrt in einer Vielzahl von Verfahren, die verschiedenen Rechtspflegern (und Richtern) zugewiesen sind, Verzugszinsen sowie den Ersatz eines pauschalen Verzugschadens und legt gegen die Zurückweisung Rechtsmittel ein. Zudem besteht aufgrund der Einführung des Dauervergütungsbeschlusses eine neue Rechtslage, zu der es bislang an Rechtsprechung mangelt. Es besteht daher grundsätzlicher Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob im Rahmen der Festsetzung einer Dauervergütung Verzugszinsen und Verzugschaden verlangt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Wedding
Brunnenplatz 1
13357 Berlin


oder bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemei-

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.01.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle